

KODA Kompass

www.kodakompass.de

Informationen der Bayerischen Regional-KODA Mitarbeiterseite

Jetzt gibt's auch bei uns mehr Geld

Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes vollständig übertragen

Voraussichtlich im Juni ist es soweit, es gibt mehr Geld. Rückwirkend ab Januar werden alle Entgelte um 50 Euro angehoben und zusätzlich um 3,1 % erhöht. Im Januar 2009 gibt es nochmal 2,8 % und eine Einmalzahlung von 225 Euro. Auch Besitzstandszahlungen und durch KODA-Recht geregelte Zulagen werden, jeweils in Entsprechung zum kommunalen öffentlichen Dienst, angehoben. Die Entgelte der Auszubildenden werden rückwirkend zum Januar um 70 Euro erhöht.

„Die von der KODA 2007 beschlossene Anbindung an die kommunale Fassung des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes hat sich voll bewährt“, so Dr. Eder, Sprecher der KODA-Mitarbeiterseite. „Besonders untere und mittlere Einkommen profitieren vom aktuellen Tarifabschluss. Die pauschale Anhebung um 50 Euro plus prozentaler Steigerung führen zum Beispiel in der Entgeltgruppe 1 zu einer Erhöhung des Tabellenentgelts von rund 10 %“.

Weitere Entscheidungen im Juli

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben weitere Regelungen zur Beschäftigungssicherung für Auszubildende und bezüglich des Übergangsrechts für frühere BAT-Beschäftigte getroffen. So wird zum Beispiel die Frist für den Vollzug von ausstehenden Bewährungsaufstiegen verlängert. Das ist für viele Beschäftigte vorteilhaft, die im September 2007 noch



Rechtzeitig zum Urlaub. 550 bis 1.200 Euro Nachzahlung für Vollbeschäftigte.

Foto: bilderbox

nicht alle Bewährungsaufstiege nach altem Recht absolviert hatten. Die KODA wird im Juli über die Übernahme dieser Regelungen beraten. Zu verschiedenen anderen Punkten gab es bereits eigenständige KODA-Regelungen, die für die Beschäftigten günstiger als die Regelungen des öffentlichen Dienstes waren.

Jetzt einheitlich 39 Stunden

Im kirchlichen Dienst galt schon bisher für alle Beschäftigten, ausgenommen pädagogische MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten, die 39-Stunden-Woche.

Aufgrund der Regelung im TVöD der Kommunen gilt die 39-Stunden-Woche ab 1. Juli auch in Kindertagesstätten. Ausgenommen sind nur Beschäftigte in Altersteilzeit. Als Ausgleich für die Arbeitszeiterhöhung stehen den Beschäftigten im Erziehungsbereich künftig zusätzliche 2,5 Tage zur Vorbereitung und Qualifizierung zu. Über die konkrete Umsetzung der Regelung wird im Juli beraten. Viele Teilzeitbeschäftigte pädagogische MitarbeiterInnen

in Kindertagesstätten können bis 30. Juni zwischen der Arbeitszeiterhöhung oder einer entsprechend geringeren Entgelterhöhung wählen. Näheres auf Seite 5.

Manfred Weidenthaler

Themen

- **KODA-Wahlergebnis**
Mitarbeiter wählen Kontinuität
- **Entgelttabellen**
Soviel gibt's 2008 und 2009
- **Kita-Teilzeitkräfte**
Geld oder Zeit
- **Reisekosten**
Detailverbesserungen
- **Fahrkosten konkret**
Gerichte ermöglichen Arbeitgebern Abzüge
- **Kita-Leitungen**
Rückgruppierungen umstritten

**Kindertagesstätten:
Erklärungsfrist 30.6. für
pädagogische Teilzeitkräfte beachten!**

➤ ➤ ➤ Seite 5

Kontakt

Post-, Fax- und Email-Anschriften unter www.kodakompass.de, Rubrik „Personen und Kontakte“ oder über die Geschäftsstelle, Tel. 08 21/1 53 79 2.

Diözese Augsburg
Karin Jörg 08 21/41 85 05
Klaus Probst 0 90 75/60 35
Johannes Reich 0 83 41/9 08 54 81

Erzdiözese Bamberg
Johannes Hoppe 09 11/4 01 02 62
Susanne Steiner-Püschel 09 11/26 13 90

Diözese Eichstätt
Markus Schweizer 0 84 21/5 02 87
Renate Ziller 0 84 21/5 02 48

Erzdiözese München und Freising
Franz Aigner 0 89/55 25 16 90
Martin Binsack 0 89/1 40 93 51
Erich Sczepanski 0 89/21 37 20 60
Manfred Weidenthaler 0 80 34/40 84

Diözese Passau
Dr. Joachim Eder 0 85 07/92 26 03
Elisabeth Weinzierl 0 85 1/8 79 79

Diözese Regensburg
Stephan Merkes 0 87 31/39 45 88
Michael Wenninger 0 87 31/9 16 23

Diözese Würzburg
Jürgen Herberich 0 93 1/20 15 35 16
Beate Reisert 0 60 21/39 21 05

Vertreter der Lehrerkommission
Reinhard Donhauser-Koci 0 85 45/7 01

Es wurde Zeit ...

**Liebe Kollegin,
lieber Kollege,**

seit Anfang der 90er Jahre sind die Einkommenszuwächse im öffentlichen und kirchlichen Dienst unterdurchschnittlich. Erstmals seit 2004 gibt es jetzt prozentuale Erhöhungen.

Grund zum Freuen, aber nicht zum Jubeln. Ein guter Teil der Entgeltsteigerung wird durch die Inflationsrate von ca. 3 % wieder aufgeessen. Vom Wirtschaftsaufschwung bekommen Arbeitnehmer – kirchliche wie private – nur wenig ab. Der Wohlstandszuwachs kommt schon seit Anfang der 90er Jahre fast nur den Einkommen aus Kapital zu Gute. Kirchliche Verbände und Gewerkschaften prangern das schon lange an – leider fast ungehört.

Immerhin 50 Euro mehr monatlich plus 3,1 % gibt es jetzt, ohne Bitten, ohne Betteln und ohne Runterhandeln. Zwei Entscheidungen der noch im Amt

befindlichen KODA haben das ermöglicht: Zum einen die Anbindung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) mit der Regelung, dass Entgelterhöhungen automatisch übernommen

werden, sofern die KODA nichts Abweichendes beschließt. Zum anderen die 2007 erfolgte Entscheidung für die kommunale Fassung des TVöD anstatt der Ländervariante. Denn der neue Tarifabschluss gilt für kommunale Beschäftigte, nicht für Landesbeschäftigte – dort wird weiterhin länger gearbeitet und jetzt auch noch weniger verdient.



Es grüßt Sie im Namen des KODA Kompass-Teams

Manfred Weidenthaler

Manfred Weidenthaler,
Redaktionsleiter

Die neuen Entgelttabellen

Zuzüglich 225 Euro Einmalzahlung im Januar 09. Die Erhöhungen gelten auch für die E

Entgeltgruppe	Stufe 1				Stufe 2				Stufe 3			
	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09
EG 15	3384,00	3540,45	3639,59	7,55%	3760,00	3928,11	4038,10	7,40%	3900,00	4072,45	4186,48	7,35
EG 14	3060,00	3206,41	3296,19	7,72%	3400,00	3556,95	3656,54	7,55%	3600,00	3763,15	3868,52	7,46
EG 13	2817,00	2955,88	3038,64	7,87%	3130,00	3278,58	3370,38	7,68%	3300,00	3453,85	3550,56	7,59
EG 12	2520,00	2649,67	2723,86	8,09%	2800,00	2938,35	3020,62	7,88%	3200,00	3350,75	3444,57	7,64
EG 11	2430,00	2556,88	2628,47	8,17%	2700,00	2835,25	2914,64	7,95%	2900,00	3041,45	3126,61	7,81
EG 10	2340,00	2464,09	2533,08	8,25%	2600,00	2732,15	2808,65	8,03%	2800,00	2938,35	3020,62	7,88
EG 9	2061,00	2176,44	2237,38	8,56%	2290,00	2412,54	2480,09	8,30%	2410,00	2536,26	2607,28	8,19
EG 8	1926,00	2037,26	2094,30	8,74%	2140,00	2257,89	2321,11	8,46%	2240,00	2360,99	2427,10	8,35
EG 7	1800,00	1907,35	1960,76	8,93%	2000,00	2113,55	2172,73	8,64%	2130,00	2247,58	2310,51	8,47
EG 6	1764,00	1870,23	1922,60	8,99%	1960,00	2072,31	2130,33	8,69%	2060,00	2175,41	2236,32	8,56
EG 5	1688,00	1791,88	1842,05	9,13%	1875,00	1984,68	2040,25	8,81%	1970,00	2082,62	2140,93	8,68
EG 4	1602,00	1703,21	1750,90	9,29%	1780,00	1886,73	1939,56	8,96%	1900,00	2010,45	2066,74	8,78
EG 3	1575,00	1675,38	1722,29	9,35%	1750,00	1855,80	1907,76	9,01%	1800,00	1907,35	1960,76	8,93
EG 2	1449,00	1545,47	1588,74	9,64%	1610,00	1711,46	1759,38	9,28%	1660,00	1763,01	1812,37	9,18
EG 1					1286,00	1377,42	1415,98	10,11%	1310,00	1402,16	1441,42	10,03

Mitarbeiterseite weitgehend bestätigt

15 VertreterInnen wiedergewählt – Wahlbeteiligung gestiegen



17 KODA- und Lehrerkommissionsmitglieder hatten sich wieder zur Wahl gestellt, 15 wurden erneut gewählt. 4 neue VertreterInnen schafften den Einzug in die KODA. Die

Wahlbeteiligung stieg in 6 von 8 Wahlbezirken gegenüber 2003 um durchschnittlich fast 4 %-Punkte. Dies obwohl erstmals auch MitarbeiterInnen, die nur für wenige Stunden pro Woche bei der Kirche angestellt sind, wahlberechtigt waren. Die größere Zahl von Wahlberechtigten ist eine Ursache für die zum Teil sehr hohen Stimmzuwächse. In der Diözese Würzburg sank die Wahlbeteiligung, dort kandidierten allerdings nur 3 Personen für die beiden Sitze. Die Lehrerkommission für die Lehrkräfte an kircheneigenen Schulen ist mit Ablauf dieser Amtszeit aufgelöst. Die Vertreter der Lehrkräfte sind künftig voll in die KODA integriert. Die neue KODA wird ihre Tätigkeit im September aufnehmen, Kontaktdaten der neuen VertreterInnen sind unter www.kodakompass.de zu finden.

Manfred Weidenthaler

Die Ergebnisse im Einzelnen

Hinter den Namen ist die Stimmzahl angegeben. In Klammern sind die Zahlen von 2003 abgedruckt, bei neu Gewählten „neu“. Angaben ohne Gewähr, die Veröffentlichung der amtlichen Endergebnisse erfolgt in den Amtsblättern und unter www.bayernkoda.de.

Diözese Augsburg

43 % Wahlbeteiligung (41 %),
4377 Stimmzettel (2591)

- Probst, Klaus 2057, 47% (766)
- Jörg, Karin 1826, 42% (1113)
- Reich, Johannes 1675, 38% (897)

Erzdiözese Bamberg

38 % Wahlbeteiligung (37 %),
1795 gültige Stimmzettel (1495)

- Hoppe, Johannes 878, 49% (845)
- Steiner-Püschel, Susanne 851, 47% (851)

Diözese Eichstätt

40 % Wahlbeteiligung (36 %),
1144 gültige Stimmzettel (804)

- Schweizer, Markus 713, 62% (368)
- Ziller, Renate 670, 59% (379)

Erzdiözese München und Freising

36% Wahlbeteiligung (31 %),

3854 gültige Stimmzettel (2515)

- Weidenthaler, Manfred 2256, 59% (1170)
- Sonnenberger, Anna Maria 2042, 53% (neu)
- Sczepanski, Erich 1873, 49% (842)
- Winter, Robert 1703, 44% (neu)

Diözese Passau

38 % Wahlbeteiligung (35 %),
970 gültige Stimmzettel (526)

- Dr. Eder, Joachim 590, 61% (367)
- Weinzierl, Elisabeth 451, 46% (354)

Diözese Regensburg

32 % Wahlbeteiligung (26 %),
2145 gültige Stimmzettel (1043)

- Zeitler, Monika 787, 37% (neu)
- Wenninger, Michael 723, 34% (449)

Diözese Würzburg

42 % Wahlbeteiligung (54 %),
1023 gültige Stimmzettel (864)

- Herberich, Jürgen 771, 75% (520)
- Müller, Verena 625, 61% (neu)

Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

39 % Wahlbeteiligung (43 %),
(Stimmzettel: keine Angaben)

- Dr. Spannagl, Christian 872 (794)
- Jüttler, Klaus 711 (820)

ntgeltgruppen 2 Ü, 15 Ü und individuelle Endstufen. Angaben ohne Gewähr.

ung % s 09	Stufe 4				Stufe 5				Stufe 6			
	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09	2007	2008	2009	Erhöhung in % 07 bis 09
%	4400,00	4587,95	4716,41	7,19%	4780,00	4979,73	5119,16	7,10%	5030,00	5237,48	5384,13	7,04%
%	3900,00	4072,45	4186,48	7,35%	4360,00	4546,71	4674,02	7,20%	4610,00	4804,46	4938,98	7,14%
%	3630,00	3794,08	3900,31	7,45%	4090,00	4268,34	4387,85	7,28%	4280,00	4464,23	4589,23	7,22%
%	3550,00	3711,60	3815,52	7,48%	4000,00	4175,55	4292,47	7,31%	4200,00	4381,75	4504,44	7,25%
%	3200,00	3350,75	3444,57	7,64%	3635,00	3799,24	3905,61	7,44%	3835,00	4005,44	4117,59	7,37%
%	3000,00	3144,55	3232,60	7,75%	3380,00	3536,33	3635,35	7,55%	3470,00	3629,12	3730,74	7,51%
%	2730,00	2866,18	2946,43	7,93%	2980,00	3123,93	3211,40	7,77%	3180,00	3330,13	3423,37	7,65%
%	2330,00	2453,78	2522,49	8,26%	2430,00	2556,88	2628,47	8,17%	2493,00	2621,83	2695,24	8,11%
%	2230,00	2350,68	2416,50	8,36%	2305,00	2428,01	2495,99	8,29%	2375,00	2500,18	2570,18	8,22%
%	2155,00	2273,36	2337,01	8,45%	2220,00	2340,37	2405,90	8,37%	2285,00	2407,39	2474,79	8,31%
%	2065,00	2180,57	2241,62	8,55%	2135,00	2252,74	2315,81	8,47%	2185,00	2304,29	2368,80	8,41%
%	1970,00	2082,62	2140,93	8,68%	2040,00	2154,79	2215,12	8,58%	2081,00	2197,06	2258,58	8,53%
%	1880,00	1989,83	2045,55	8,81%	1940,00	2051,69	2109,14	8,72%	1995,00	2108,40	2167,43	8,64%
%	1710,00	1814,56	1865,37	9,09%	1820,00	1927,97	1981,95	8,90%	1935,00	2046,54	2103,84	8,73%
%	1340,00	1433,09	1473,22	9,94%	1368,00	1461,96	1502,89	9,86%	1440,00	1536,19	1579,20	9,67%

Vorsorgen für den Urlaub



Ungetrübte Urlaubsfreuden

Um den Urlaub gesund genießen zu können, erkundigen Sie sich am besten einige Zeit vor der Abreise bei Ihrem Hausarzt, ob für Ihr Reiseziel bestimmte Vorsorgemaßnahmen – wie zum Beispiel Impfungen – empfehlenswert sind. Sinnvoll ist auch der Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung. Wenn Sie in der kirchlichen Höherversicherung nach Tarif PEP Standard oder Tarif 820K bei der Versicherungskammer Bayern versichert sind, sind Sie für Auslandsreisen bestens abgesichert. Egal ob dienstliche oder private Reisen. Aus den Tarifen PEP Standard und 820K werden unvorhergesehene Krankheitskosten sowie die Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland ersetzt. Wenn Sie bei einer Erkrankung im Ausland Fragen haben oder wenn ein Rücktransport nach Deutschland in Erwägung gezogen wird, dann wenden Sie sich bitte an unsere Servicenummer.

Telefonnummer der Auslandshotline:
0049 (89) 21 60-62 62
Fax-Nummer 0049 (89) 21 60-62 63

Was müssen Sie im Krankheitsfall beachten?

Die Rechnungen (Arzt, Arzneimittel etc.) zahlen Sie in der Regel vor Ort selbst. Wenn Sie in der kirchlichen Höherversicherung nach den Tarifen PEP Standard oder 820K versichert sind, dann reichen Sie anschließend die Rechnungen im Original zusammen mit einem Antrag ein. Achten Sie bitte darauf, dass jede Arztrechnung folgende Angaben erhält:

- Name der behandelten Person
- Diagnose/Behandlungsdaten
- Angabe der ärztlichen Leistungen

Wichtig: Arzneimittel müssen ärztlich verordnet sein. Reichen Sie daher immer die Verordnung mit ein.

Sind Impfungen heute noch erforderlich?

Auch in Deutschland und Europa gibt es heutzutage noch viele Infektionskrankheiten, die nicht harmlos sind und gegen die mittels Schutzimpfung eine wirksame Prophylaxe möglich ist. Nicht alle Schutzimpfungen werden jedoch von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Um Ihnen dennoch die bestmögliche Vorsorge gegen diese Erkrankungen bieten zu können, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung, die in diesen Fällen die Kosten für Sie übernimmt. Speziell für kirchliche Mitarbeitende können wir Ihnen den Tarif PEP Plus anbieten. Dieser leistet unter anderem für Schutzimpfungen und viele andere medizinisch sinnvolle Vorsorgeuntersuchungen.

Impfung – was passiert dabei?

Bei einer „aktiven“ Impfung besteht der Impfstoff aus abgeschwächten oder getöteten Krankheitserregern. Das körpereigene Immunsystem bildet daraufhin spezifische Antikörper. Bei einer „passiven“ Impfung werden spezifische Antikörper (sog. Immunglobuline) gegen eine bereits bestehende Infektion injiziert.

Der Impfausweis

Im internationalen Impfausweis, der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen wird, können Sie alle Ihre Impfungen eintragen lassen. So behalten Sie den Überblick, welche Impfungen anstehen, und vermeiden überflüssige Immunisierungen. Der Ausweis gilt für Erwachsene und Kinder. Sie erhalten ihn kostenlos bei Ihrem Hausarzt oder beim Gesundheitsamt. Er beinhaltet auch einen Notfallausweis, in dem Ihre Blutgruppe und andere wichtige Daten eingetragen werden können. Im Notfall kann der Arzt anhand des Ausweises zum Beispiel erkennen, ob Sie bestimmte Medikamente nicht vertragen oder ob es andere medizinische Risikofaktoren gibt, die zu beachten sind.

Deshalb ist es sinnvoll, den Impfausweis immer - insbesondere auch im Urlaub - mit sich zu führen.

Sonnenbaden ohne Schattenseiten

Sommerzeit, Sonnenbade-Zeit: Doch Vorsicht! Unsere Haut ist sehr empfindlich. Übertriebenes Sonnenbaden führt nicht nur zum Sonnenbrand, sondern lässt die Haut auch schneller altern und erhöht das Hautkrebsrisiko deutlich. Unsere Broschüre „Sonnenbaden ohne Schattenseiten“ enthält praktische Tipps und Informationen zum gesunden Sonnenbaden und zeigt, wie man Hautkrebs vorsorgen und frühzeitig erkennen kann. Sie können die Broschüre kostenlos im Internet unter www.versicherungskammer-bayern.de/sonnenbaden herunterladen.

Haben Sie noch Fragen?
Dann rufen Sie uns einfach an.
Bei Fragen zu den Leistungen:
(0 89) 21 60-85 06
Bei Fragen zu den Vertragsbedingungen:
(0 89) 21 60-85 05

Kita-Teilzeitkräfte

Erklärungsfrist bis 30.6.!

Auch für pädagogische MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten gilt ab 1. Juli die 39-Stunden-Woche.

Bei Teilzeitkräften hat das unterschiedliche Auswirkungen. Für MitarbeiterInnen, die in ihrem Arbeitsvertrag einen prozentualen Beschäftigungsumfang vereinbart haben, erhöht sich die Arbeitszeit entsprechend: Eine 50 %-Kraft arbeitet dann nicht mehr 19,25 Stunden pro Woche sondern 19,5 Stunden.

Die meisten Beschäftigten haben aber eine feste Stundenzahl in ihrem Vertrag stehen, zum Beispiel 10 oder 20 Stunden pro Woche. Bei diesen MitarbeiterInnen ändert sich die Stundenzahl nicht automatisch. Bleibt die Stundenzahl gleich, verringert sich das Einkommen, da das Entgelt etwa bei einer 10 Stunden-Kraft nicht mehr 10/38,5 sondern 10/39 der Vollzeitbezüge beträgt. Im Ergebnis bedeutet das, dass ein Teil der

Entgelterhöhung durch die Arbeitszeiterhöhung wieder „aufgefressen“ wird.

Daher wurde beschlossen, dass die betroffenen Teilzeitkräfte wählen können, ob sie lieber ihre jetzige Stundenzahl behalten, dann aber 1,3 %-Punkte weniger Entgelterhöhung bekommen oder ob sie die volle Entgelterhöhung wollen und stattdessen ihren Beschäftigungsumfang um 1,3 % erhöhen. Eine 30 Stunden-Kraft müsste dann zum Beispiel 30 Stunden und 23 Minuten arbeiten.

Wer seinen Beschäftigungsumfang erhöhen möchte, muss dies bis 30. Juni seinem Arbeitgeber, das ist in der Regel die Kirchenstiftung, mitteilen. Es handelt sich dabei um eine freie Erklärung des/der Beschäftigten, der Arbeitgeber kann die Erhöhung nicht ablehnen. MitarbeiterInnen können dies zum Beispiel mit einem kurzen formlosen Schreiben tun: „Ich teile Ihnen mit, dass ich die Anpassung meines Beschäftigungsumfangs entsprechend der Erhöhung der Wochenarbeitszeit zum 1. Juli 2008 wähle.“

Manfred Weidenthaler



Entscheiden! Erhöhung des Beschäftigungsumfangs nur auf Antrag.

Foto: bilderbox

Impressum

KODA Kompass

Organ der Bayerischen Regional-KODA Mitarbeiterseite

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberseite.

Rechtskräftig sind ausschließlich die Angaben im jeweiligen Amtsblatt.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bayer. Beamtenkrankenkasse / Beihilfe.

Herausgeber- und Autorenanschrift

Bayerische Regional-KODA
Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21/15 37 92 Fax: 08 21/15 37 93
Bayerische-Regional-KODA@t-online.de

Redaktionsanschrift

c/o Manfred Weidenthaler
Mühlenstr. 73, 83098 Brannenburg
Tel.: 0 80 34/40 84 Fax: 0 80 34/7 08 98 61
redaktion@kodakompass.de

Redaktion

Franz Aigner, Jürgen Herberich, Johannes Hoppe, Markus Schweizer, Dr. Christian Spannagl, Manfred Weidenthaler, Vertreter der Arbeitgeberseite: Roland Huth

Redaktionsleitung und Layout

Manfred Weidenthaler (V.i.S.d.P.)

Preis: 10 Euro pro Jahr

Abo-Verwaltung, Druck und Au age
Druckerei Fuchs, Gutenbergr. 1,
92334 Berching, Tel.: 0 84 62/9 40 60,
Fax: 0 84 62/94 06 20; Au age: 51.000

Falsche Adresse?

MitarbeiterInnen, die den KODA Kompass kostenfrei im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zugesandt erhalten, melden Adressänderungen nur ihrem Arbeitgeber.

Reisekosten: Verbesserung im Detail

Handhabung in den Diözesen künftig „strenger“?

Die Reisekostenordnung im ABD, mit der die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge geregelt wird, wurde in einzelnen Punkten neu gefasst. In den meisten Fällen ging es um eine Anpassung an geänderte landesrechtliche Bestimmungen, die sich im Bayerischen Reisekostengesetz finden.

Für Beschäftigte von Bedeutung ist, dass auch Reisen anlässlich vom Arbeitgeber veranlasster Qualifizierungsmaßnahmen von der Ordnung erfasst werden.

Vom Arbeitgeber veranlasst ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen. Alle Fort- und Weiterbildungen, an denen der/die Beschäftigte teilnehmen muss, fallen darunter.

Darüber hinaus besteht für freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen mit anerkanntem dienstlichen Interesse gemäß § 5 a Abs. 3 ABD Teil A, 1. Anspruch auf hälftige Erstattung aller anfallenden Kosten.

Außerdem wurden verschiedene Einzelbestimmungen geändert:

- Die elektronische Genehmigung der Dienstreisen (etwa per Email) ist jetzt (offiziell) möglich.
 - Die generelle Nachweisung nicht für Aufwendungen ist gestrichen. Es müssen nicht mehr automatisch alle Belege an die Abrechnungsstelle geschickt werden. Allerdings kann der Arbeitgeber innerhalb von 6 Monaten deren Vorlage verlangen (etwa für Stichprobenkontrollen).
- weiter nächste Seite



Umweltfreundlich. Pro dienstlich zurückgelegtem Fahrradkilometer gibt es künftig 5 Cent.

Foto: Lianel/pixelio



Das Prinzip. Fahrten von und zur Hauptarbeitsstelle sind Privatsache, der Rest Dienstreisen. Foto: Siegfried Baier/pixelio

- Die Benutzung einer höheren Bahnklasse ist jetzt generell zulässig, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.
- MitarbeiterInnen mit Schwerbehinderung ab 50 % können generell die höhere Bahnklasse nutzen.
- Der Entschädigungssatz für die Benutzung des Fahrrads wurde von 4 Cent auf 5 Cent pro Kilometer erhöht.
- Bei Fahrten auf unbefestigten Forststrecken werden zusätzlich 3 Cent pro Kilometer gezahlt. Einige Arbeitgeber haben diese Entschädigung bereits bislang gewährt. Eingeführt wurde auch eine Anhängerentschädigung für im Forstdienst Tätige (2 Cent für einen dienstlichen Anhänger an privatem Kfz, 6 Cent bei privatem Anhänger).
- Das pauschale Übernachtungsgeld wurde von 18,50 Euro auf 20,00 Euro erhöht.

Gerichte eröffnen Arbeitgebern Sparmöglichkeiten

Die KODA-Mitarbeiterseite strebte in den Verhandlungen eine möglichst einfache Regelung bei der Erstattung der Fahrkosten an. Wie beim Freistaat Bayern sollte auch im ABD-Bereich auf den Abzug der Kosten für „teilidentische Strecken“ verzichtet werden. Dies hätte für einige MitarbeiterInnen zu höheren Erstattungen und für die Bezügestellen zur Vereinfachung geführt. Die Arbeitgeberseite hat inzwischen jedoch signalisiert, dass sie einen anderen Weg gehen will. Künftig sollen die nach der Rechtsprechung zulässigen Kürzungsmöglichkeiten bei den Fahrkosten voll genutzt werden. Zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichts und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellten fest, dass der Arbeitgeber nicht mehr in jedem Fall die vollen Reisekosten übernehmen muss. Näheres siehe Beitrag rechts.

Dr. Joachim Eder

In der Praxis nicht ganz einfach Gerichte ermöglichen Arbeitgebern Fahrkostenabzüge

Auf den ersten Blick erscheint es einfach: Man fährt zu einer Tagung, zahlt 60 Euro für die Fahrkarte und bekommt das Geld von seinem Arbeitgeber zurück. So war es einmal. Durch höchstrichterliche Urteile wurde festgestellt, dass dies in vielen Fällen ein ungerechtfertigter Vorteil für die Beschäftigten sei. Denn wäre er/sie nicht auf Dienstreise gewesen, dann wäre er/sie ins Büro gefahren, und die Kosten für die Fahrt ins Büro hat er/sie sich nun gespart. Also, so die Bundesarbeitsrichter, darf der Arbeitgeber die gesparten Kosten von der Reisekostenerstattung abziehen.

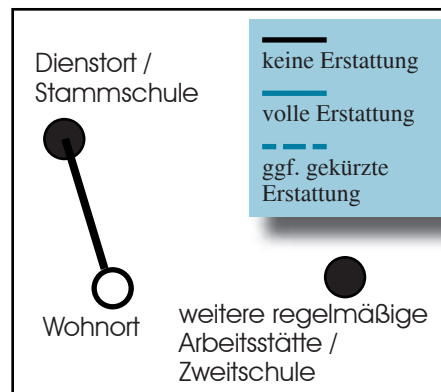
Die kirchlichen Arbeitgeber haben bereits signalisiert, dass sie diese Sparmöglichkeit nutzen möchten. Das wird nicht ganz einfach, weil der Arbeitgeber nicht irgendeine Entfernungspauschale ab-

ziehen darf, sondern im Einzelfall geprüft werden muss, ob der/die MitarbeiterIn eine Ersparnis hatte und wenn ja, wie viel er/sie sich tatsächlich, auch in Abhängigkeit vom benutzten Verkehrsmittel, gespart hat.

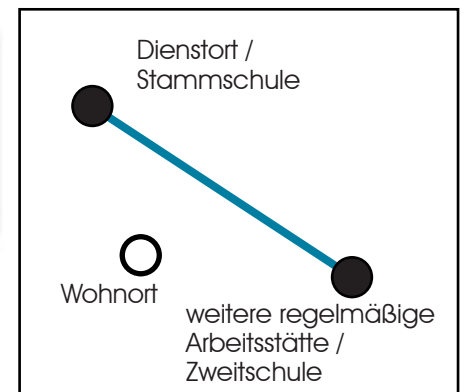
Noch komplizierter wird die Rechtslage dadurch, dass seit Anfang dieses Jahres neue Steuerrichtlinien gelten. Fahrkostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohnort und einer regelmäßig aufgesuchten Arbeitsstätte, auch wenn es sich nur um eine zweite oder dritte Arbeitsstätte handelt, sind jetzt ausnahmslos steuer- und sozialversicherungspflichtig. Nicht regelmäßige Fahrten hingegen sind steuerfrei.

Die wichtigsten Fälle sind in den folgenden Beispielen dargestellt.

Dr. Joachim Eder,
Manfred Weidenthaler

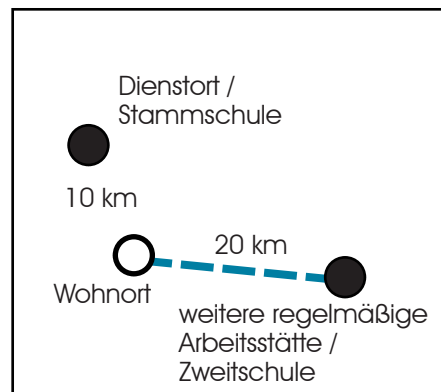


Fahrten zum Dienort (Hauptarbeitsstätte) sind keine Dienstreisen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten. Einzelne Arbeitgeber gewähren freiwillige „Fahrkostenzuschüsse“. Manche übernehmen die Kosten, wenn mehrmals am Tag zur Arbeitsstätte gefahren werden muss.



Fahrten vom Dienort zu „weiteren Arbeitsstätten“ sind Dienstreisen. Es besteht Anspruch auf Erstattung der vollen Fahrkosten.

Die erstatteten Fahrkosten sind steuer- und sozialversicherungsfrei, weil die Fahrt nicht vom Wohnort aus angetreten wurde.



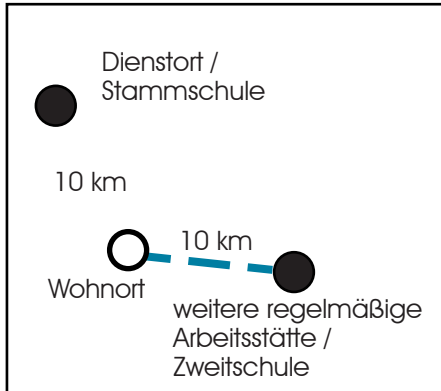
Direkte Fahrten zu und von einer „weiteren Arbeitsstätte“ sind Dienstreisen. Von den Fahrkosten darf der Arbeitgeber laut BAG-Urteil die Kosten abziehen, die der/die

Beschäftigte gehabt hätte, wenn er/sie statt dessen an diesem Tag zum Dienort gefahren wäre.

Fährt der Beschäftigte sonst mit dem Auto zum Dienort, darf der Arbeitgeber 30 Cent pro gespartem Kilometer abziehen. Führt er/sie üblicherweise mit dem Fahrrad, dürfen nur 5 Cent abgezogen werden. Nutzt er/sie eine Monatskarte, darf bei der Kostenerstattung nichts abgezogen werden, da der/die Beschäftigte durch die Dienstreise ja auch nichts gespart hat.

Die erstatteten Fahrkosten sind steuer- und sozialversicherungspflichtig, weil die Fahrt vom Wohnort aus angetreten wurde.

Gleiches gilt, wenn der/die Beschäftigte in umgekehrter Richtung von der „weiteren Arbeitsstätte“ nach Hause fährt.

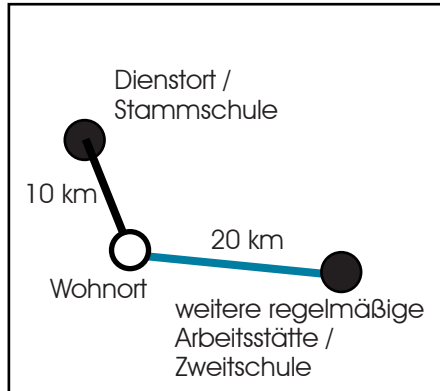


Der/die Beschäftigte fährt direkt zu einer „weiteren Arbeitsstätte“, daher ist das eine Dienstreise.

Angenommen, der/die MitarbeiterIn benutzt immer das Auto:

Die Fahrkosten zur „weiteren Arbeitsstätte“ betragen in diesem Fall $2 \times 10 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 6 \text{ Euro}$, davon darf der Arbeitgeber die Ersparnis durch die an diesem Tag ausgefallene Fahrt zum Dienstort abziehen (ebenfalls $2 \times 10 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 6 \text{ Euro}$). Der/die Beschäftigte erhält also im Ergebnis nichts, obwohl es eine Dienstreise ist!

Trotzdem ist es sinnvoll, sich diese Fahrten als Dienstreisen genehmigen zu lassen, weil dann der Arbeitgeber für mögliche Kfz-Schäden am eigenen Auto haftet, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.



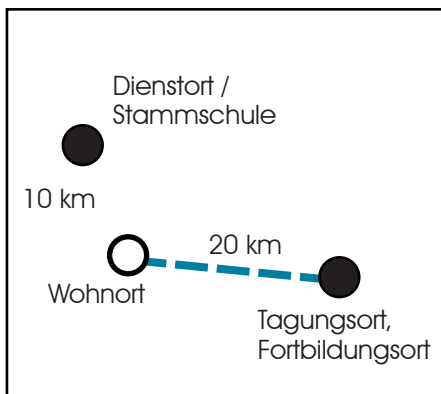
Der/die Beschäftigte ist vormittags am Dienstort, abends hat er/sie einen Termin an der „weiteren Arbeitsstätte“.

Der/die Beschäftigte hat sich an diesem Tag keine Kosten gespart, also sind die vollen Fahrkosten zur „weiteren Arbeitsstätte“ zu erstatten.

Die erstatteten Fahrkosten sind steuer- und sozialversicherungspflichtig, weil es sich um eine Fahrt zwischen dem Wohnort und einer regelmäßigen Arbeitsstätte handelt.

Fahr(t)kosten?

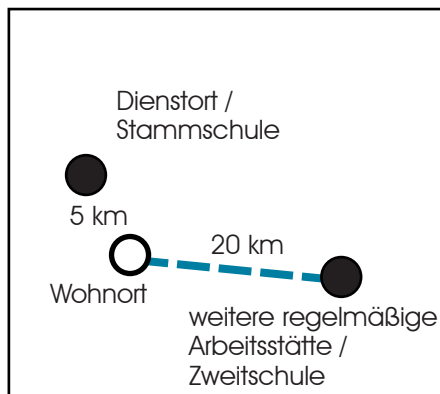
Fahrkosten heißen jetzt Fahrkosten – zumindest, wenn die Fahr(t)kosten auf Dienstreisen entstehen. Die neue Vokabel stammt aus dem Bayerischen Reisekostengesetz.



Der/die Beschäftigte fährt zu einer ganztägigen P ichtfortbildung an einen auswärtigen Ort. Das ist immer eine Dienstreise.

Wird sie vom Wohnort aus angetreten, darf auch hier der Arbeitgeber eine mögliche Ersparnis abziehen (wenn sich der/die Beschäftigte Kosten für die Fahrt zum Dienstort gespart hat).

Die erstatteten Fahrkosten sind bei Fahrten zu Fortbildungen und Tagungen steuer- und sozialversicherungsfrei, weil es sich nicht um die Fahrt zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte handelt!



Von den Fahrkosten darf der Arbeitgeber ausschließlich die wirkliche Ersparnis des/der Beschäftigten abziehen.

Fährt der/die Beschäftigte üblicherweise zum Dienstort mit dem Fahrrad und zur „weiteren Arbeitsstätte“ mit dem Auto, dann darf der Arbeitgeber nicht einfach $2 \times 20 \text{ km} \text{ minus } 2 \times 5 \text{ km} = 15 \text{ km}$ zu erstattende Strecke rechnen. Richtig ist vielmehr: Kosten ($2 \times 20 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 6 \text{ Euro}$) minus Ersparnis ($2 \times 5 \text{ km} \times 5 \text{ Cent} = 50 \text{ Cent}$) = Erstattungsbetrag (5,50 Euro).

Ausführungsbestimmungen zu erwarten

Die neue Rechtslage ist kompliziert. Die rechtlichen Möglichkeiten voll auszu-schöpfen könnte zu kuriosen Fallgestaltungen führen. Fährt etwa eine Mitarbeiterin bei Sonnenschein üblicherweise mit dem Rad an ihren Dienstort, bei Regen aber mit dem Auto, wären je nach Wetterlage am Dienstreisetag von den Dienstreisekosten unterschiedliche Ersparnisse in Abzug zu bringen. Der Freistaat Bayern verzichtet daher bislang darauf, die eingesparten Kosten bei den Abrechnungen abzuziehen. Wie die kirchlichen Stellen dies handhaben werden, ist offen.

Teilweise finden Gespräche zwischen Mitarbeitervertretungen (MAVen) und Arbeitgebern über einfache Pauschalregelungen statt. Ausführungsbestimmungen und Pauschalregelungen dürfen aber nur zu Gunsten der Beschäftigten – nicht zu ihren Ungunsten – vom Reisekostenrecht abweichen.

Wichtige Begriffe:

Dienstort ist der Ort, an dem man üblicherweise arbeitet; für gewöhnlich der Ort, an dem man die meiste Zeit arbeitet. Jede/r hat nur einen Dienstort und dieser muss arbeitsvertraglich festgelegt sein. Daneben kann er/sie „weitere regelmäßige Arbeitsstätten“ haben. Bei LehrerInnen spricht man von „Stamm-“ und „Zweitschulen“. **Dienstreisen** sind nach dem kirchlichen Tarifrecht ABD alle dienstlich veranlassenen Fahrten – außer den Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beziehungsweise Stammschule. Durch Dienstreisen zusätzlich entstehende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Nach dem Steuerrecht sind dagegen Fahrten zwischen Wohnung und allen „regelmäßigen“ Arbeitsstätten generell keine Dienstreisen. Das führt dazu, dass manche Fahrkostenerstattungen steuer- und sozialversicherungspflichtig sind und andere nicht. Für die Frage, ob man Anspruch auf Kostenerstattung hat, ist das Steuerrecht aber ohne Bedeutung.

Dienstreisegenehmigungen müssen vor den Dienstreisen vom Arbeitgeber erteilt werden, ansonsten besteht in der Regel kein Anspruch auf Kostenerstattung. Einige Arbeitgeber haben MitarbeiterInnen, die viele Dienstreisen erledigen müssen (etwa in der Pastoral oder im Baureferat), pauschale Genehmigungen erteilt.

Anträge auf Kostenerstattung müssen innerhalb von 6 Monaten gestellt werden.

Dr. Joachim Eder,
Manfred Weidenthaler

Tariflicher Fahrstuhl bei LeiterInnen von Kindertagesstätten

Mitarbeiterseite: Keine Rückgruppierung wegen Kindern unter 3 Jahren

Für LeiterInnen einer Kindertagesstätte ein Albtraum: in der Zeit von 1. Oktober bis 31. Dezember gehen die Kinderzahlen zurück, die Grenze von 180, 100 oder 40 wird unterschritten. Dann kommt der sogenannte „tarifliche Fahrstuhl“ zum Einsatz, das heißt es erfolgt automatisch, ohne dass es einer Änderungskündigung bedarf, die Rückgruppierung der LeiterInnen um eine Entgeltgruppe. Für ständige StellvertreterInnen gilt Gleiches, wenn die Grenzen 180, 130, 70 oder 40 unterschritten werden.

Automatische Rück- und im umgekehrten Fall Höhergruppierungen gab es schon immer. Durch die Übernahme der TVöD-Regelungen ins ABD und durch das „Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ (BayKiBiG) hatten sich die Auswirkungen allerdings erheblich verschärft. Die Problematik des „schrägen Aufstiegs“ und „geraden Abstiegs“ im TVöD konnte die Bayerische Regional-KODA durch ihre Zulagenregelung lösen (vgl. KODA Kompass Nr. 30 vom Juli 2007). Selbst mehrfache Wechsel der Entgeltgruppe führen in kirchlichen Tagesstätten – im Unterschied zu kommunalen Tagesstätten – nicht zu einer niedrigeren Stufe innerhalb der Entgeltgruppen.

Plätze oder Köpfe?

Ein weiteres – durch das BayKiBiG verursachtes – Problem ist ungelöst. Es geht um das Berechnungsverfahren, mit dem die Durchschnittsbelegung der Einrichtung ermittelt wird. Bei der Ermittlung sind laut ABD – und gleichlautend nach TVöD – die im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. Dezember des Vorjahres „vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze“ zugrunde zu legen. Sinkt in diesem Zeitraum ihre Zahl unter die vorgegebenen Grenzen, erfolgt automatisch eine Rückgruppierung.

Die kirchlichen Träger gehen bislang – wie auch die Kommunen – davon aus, dass mit dem Begriff „vergebenen (...) Plätze“ die „Kopffzahl“ der Kinder gemeint ist, wobei Kinder, die nur am Vormittag kommen und Kinder, die nur am Nachmittag

kommen, als zusammen jeweils ein Kind gezählt werden.

Nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG werden Kinder mit einem höheren Platz- oder Förderungsbedarf mit höheren Gewichtungsfaktoren bei der Förderung berücksichtigt. Diese bleiben, wenn die Berechnung der Belegung nur nach Kinderzahl erfolgt, unberücksichtigt. Kind ist bei dieser Berechnungsweise – bezogen auf die Eingruppierung der Leitung – Kind, unabhängig davon, ob es bei der Refinanzierung mit einem Faktor von 1,0 beziehungsweise 1,3



MitarbeiterInnen können Korrektur falscher Rückgruppierungen verlangen. Foto: bilderbox

(Kinder mit Migrationshintergrund) oder 2,0 (Kinder unter 3 Jahren) oder 4,5 (Kinder mit Behinderung) herangezogen wird.

Nach Rechtsauffassung der KODA-Mitarbeiterseite ist diese Zählweise falsch, denn Kinder unter 3 Jahren (Faktor 2,0) belegen laut Gesetz 2 Plätze in der Einrichtung. Die anderen Gewichtungsfaktoren haben allerdings keinen Einfluss auf die Platzzahl.

So darf ein Kindergarten mit einer Betriebserlaubnis für 50 Plätze, der 11 Kinder mit dem Faktor 2,0 hat, nur noch 28 weitere Kinder aufnehmen. Dann sind alle 50 Plätze belegt.

Der Träger erhält wegen des zusätzlichen Aufwandes für die unter 3-jährigen mehr staatliche Förderung, der/die LeiterIn und StellvertreterIn würden aber gegebenenfalls rückgruppiert. Das entspricht nach Auffassung der KODA-Mitarbeiterseite weder Sinn noch Wortlaut der Regelung.

Im oben genannten Beispiel sind nach Aufnahme von 11 Kindern unter 3 Jahren alle 50 Plätze belegt, obwohl nach Köpfen nur 39 Kinder anwesend sind. Also ist nach Rechtsauffassung der KODA-Mitarbeiterseite die Bedingung „mindestens 40 vergebene Plätze“ erfüllt. Ein Rückgruppierung wegen Unterschreiten der Zahl 40 wäre somit unzulässig.

Wie kann erreicht werden, dass diese Interpretation – und um eine solche handelt es sich – Anerkennung findet?

Was Betroffene tun können

Zunächst kann ein/e Betroffene/r Einspruch gegen die Rückgruppierung einlegen. Falls der Arbeitgeber den Einspruch nicht annimmt, kann er/sie die diözesane Schlichtungsstelle anrufen (Näheres siehe KODA Kompass Nr. 25 vom Juli 2005). Sollte es vor der Schlichtungsstelle zu keiner Einigung kommen, kann er/sie noch das staatliche Arbeitsgericht anrufen. Schlichtung wie Arbeitsgericht entscheiden zwar nur einen Einzelfall, aber eine solche Einzelfallentscheidung hätte wohl auch erhebliche Auswirkungen auf die Praxis im gesamten kirchlichen und öffentlichen Dienst.

Die Mitarbeitervertretung (MAV) der Kirchenstiftung muss jeder Eingruppierung zustimmen. Verweigert die MAV die Zustimmung zur Rückgruppierung, muss der Arbeitgeber entweder auf die Rückgruppierung verzichten oder das Kirchliche Arbeitsgericht (KAG) um Zustimmungsersetzung anrufen. Das Kirchliche Arbeitsgericht würde in diesem Fall entscheiden, wie der Begriff „vergebene Plätze“ zu verstehen ist.

MAV verweigert Zustimmung

Die kirchlichen Träger gehen bislang – wie auch die Kommunen – davon aus, dass mit dem Begriff „vergebenen (...) Plätze“ die „Kopffzahl“ der Kinder gemeint ist, wobei Kinder, die nur am Vormittag kommen und Kinder, die nur am Nachmittag

Dr. Joachim Eder



Eine MAV zu wählen lohnt: Keine Rückgruppierung ohne Zustimmung. Foto: bilderbox

Der Dritte Weg in den bayerischen Diözesen

Dokumentation des Studientags der
Bayerischen Regional-KODA 2007
Preis: 3 Euro
Näheres: www.bayernkoda.de